



Textliche Festsetzungen

- Grünordnung**
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
Ersatz- und Neupflanzungen sind mit überwiegender standortgerechten, einheimischen Gehölzen durchzuführen.
In diesem Zusammenhang wird auf die Pflanzenliste im Anhang der Begründung hingewiesen, die Beispiele entsprechender Gehölzarten enthält.
Falls bei der Bepflanzung überwiegend andere als in dieser Liste enthaltene Gehölze verwendet werden, so ist im Einzelfall nachzuweisen, daß es sich dabei ebenfalls um standortgerechte, einheimische Gehölze handelt.
- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Für die nach § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die sonst ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(in Verbindung mit § 1 (6) Nr.1 BauNVO)
- Nebenanlagen**
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
In den nach § 4 (1) BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind neu zu errichtende Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zulässig.
(in Verbindung mit §§ 12 (6), 14 (1) und 23 (5) BauNVO)
- Immissionsschutz**
(§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zur Raumheizung und für Prozesswärme nicht zulässig. Solche Brennstoffe sind dann zulässig, wenn bei deren Verwendung keine stärkeren Luftverunreinigungen hinsichtlich der Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe und Staub auftreten als bei der Verwendung von Erdgas (H).
Ausnahmsweise kann in Wohnungen die Verwendung fester Brennstoffe in offenen Kaminen und Kaminen, die die Raumheizung nicht generell ersetzen, zugelassen werden.

Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden folgende Hinweise aufgenommen:

- Kampfmittel im Bodenbereich**
Vor Beginn von jeglichen Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingriff in den Bodenbereich und von Erdarbeiten ist eine Anfrage auf Kampfmittelfreiheit an die zuständige Behörde zu stellen.
- Grundwasserstand**
Durch die Einstellung der Tagebautätigkeit im Großraum Leipzig ist mit einem Ansteigen des Grundwasserstandes auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu rechnen.
Vor dem Beginn von Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen ist die Bewertung der hydrologischen Verhältnisse am Standort durch ein geeignetes Ingenieurbüro vornehmen zu lassen.
- Denkmalschutz**
Das Gebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge der Erdarbeiten kann sich die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind daher nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Das Landesamt für Archäologie ist vom Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Bauanträge hat die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Alle Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten bedürfen entsprechend § 12 SächsDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Insbesondere sind die Gestaltung und Farbgebung der Gebäude mit dem Referat Denkmalschutz der Stadt Leipzig abzustimmen.

Bestandsangaben

- Gebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer
Flurstücksgrenze
z.B. 434 Flurstücksnummer

Weitere Signaturen:
Symbolbibliothek der Stadt Leipzig

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs.1 BauGB

- Art der baulichen Nutzung**
WA Allgemeine Wohngebiete
- Maß der baulichen Nutzung**
1,2 Geschosflächenzahl als Höchstmaß
0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß
- Zahl der Vollgeschosse**
III als Höchstmaß
TH Traufhöhe
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
g geschlossene Bauweise

- Baulinie**
Baugrenze
Öffentliche Grünfläche

- Zweckbestimmung:**
Spielplatz
Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmäler), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
Zweckbestimmung:
Ga/St Garagen/Stellplätze
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 30.4

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 30.4 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 des BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.02.1997 (SächsGVBl. S. 105).

Leipzig, den 20.07.97
Der Oberbürgermeister

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Geküde mit dem Vermessungswerk Stand vom 15.08.96 wird bestätigt.

Leipzig, den 30.07.97
Städtisches Vermessungsamt
Amtsleiter

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.03.97 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amts-Blatt Nr. 14 vom 09.12.97 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 24.07.98
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.10.97 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Leipzig, den 24.07.98
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 17.09.97 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2 i. V. m. § 19 BauGB-Maßnahmen G beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amts-Blatt Nr. 20 vom 27.09.97 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 10.10.97 bis 10.11.97 öffentlich ausgelegt.

Gelegenheit zur Erörterung hatten die Bürger am 21.10.97.

Leipzig, den 24.07.98
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen in der Sitzung am 15.07.98 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 24.07.98
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 25 vom 05.12.98. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 08.12.98
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 17.08.00
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Mängel der Abwägung

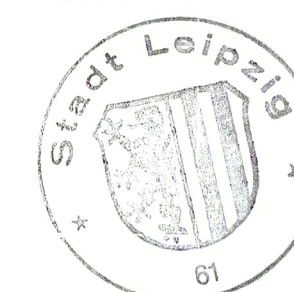
Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 13.01.06
Stadtplanungsamt
Amtsleiter

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

-die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionsförderungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
-die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plauinhalt (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)



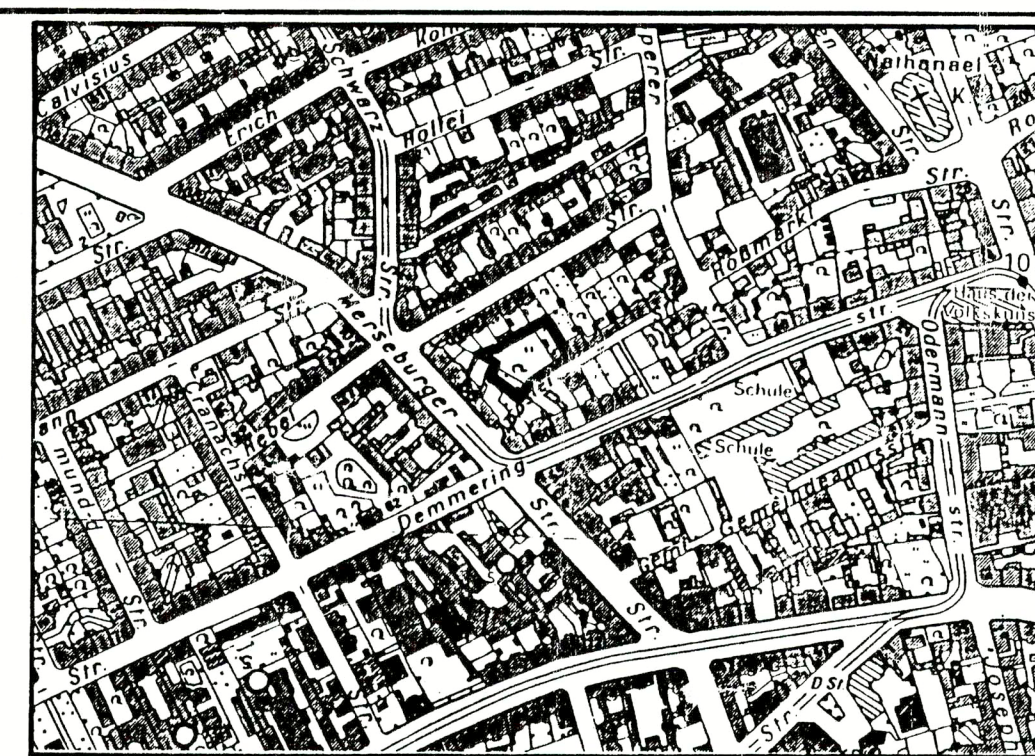
ORIGINAL

STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Bebauungsplan Nr. 30.4 Apostelstraße

Stadtbezirk: Altwest
Ortsteil: Lindenau
Maßstab: 1:500

Übersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)



Planverfasser:

atelier stadt & haus
Architektur - Städtebau - Bauleitplanung
Verfahren und Erschließungsplanung
Mark-Kraus-Straße 45
45136 Essen
Telefon 0201/265016
Telefax 0201/265018

Datum/Unterschrift 16.02.1998

Planfassung gemäß

§ 3(1) BauGB	§ 4 BauGB	§ 3(2) BauGB	§ 3(3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
				15.07.98	08.12.98
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift